

**Satzung**  
**über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten**  
**für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung Zwergenland**  
**der Gemeinde Steina**  
**(Elternbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9, Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Steina in seiner Sitzung am 05. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Träger und Zweck der Einrichtung**

Die Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ Steina, Elstraer Str. 8 und 14, befindet sich in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Steina und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kindertageseinrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortplätzen verwirklicht.

Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeiter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.

Die Gemeinde Steina erhält bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für Personensorgeberechtigte deren Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Steina im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.

**§ 3**

**Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages**

(1) In der Kindertageseinrichtung werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Steina für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.

(2) Es werden folgende Öffnungs- und Betreuungszeiten angeboten:

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag  
täglich 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Betreuungszeit, innerhalb der Öffnungszeiten, für

Krippen- und Kindergartenkinder	bis 4,5 Stunden
	bis 6 Stunden
	bis 9 Stunden
	bis 10 Stunden
	bis 11 Stunden

Hortkinder	bis 5 Stunden
	bis 6 Stunden (mit Frühhort)

(3) Die Kindertageseinrichtung hat folgende Schließtage:

- vom 24.12. bis 01.01.
- 3 weitere Schließtage pro Jahr

Die 3 weiteren Schließtage werden zum Schuljahresbeginn für das Folgejahr bekannt gegeben.

#### **§ 4**

##### **Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte**

(1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Steina erhebt die Gemeinde Steina einen Elternbeitrag und weitere Entgelte.

(2) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

(3) Die Pflicht der Zahlung weiterer Entgelte entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen **nicht** zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

(5) Ab- und Ummeldungen sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leiterin mitzuteilen.

(6) Wird das Kind abgemeldet, kann es innerhalb der nächsten drei Monate nicht wieder neu angemeldet werden.

Ausnahme: kurzfristiger Erhalt eines Arbeitsplatzes bzw. einer Umschulung.

#### **§ 5**

##### **Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

## § 6

### Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung, die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsform und -zeit sind in der **Anlage** zu dieser Satzung geregelt.

## § 7

### Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Steina festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Steina ist jeweils am 10. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Elternbeiträge wird das Mahnverfahren wie folgt eingeleitet:

- |                       |                 |
|-----------------------|-----------------|
| 1. Mahnung            | - sofort        |
| 2. Mahnung            | - nach 2 Wochen |
| Kündigung des Platzes | - nach 8 Wochen |

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig außer Kraft treten:

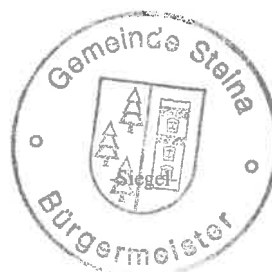
Elternbeitragssatzung vom 15.02.2017

2. Änderungssatzung vom 14.11.2018

Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Steina vom 19.05.2004

Steina, 7.11.19

  
Bürger  
Bürgermeister



## Anlage zu § 6

### **Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsform und -zeit**

(1) Der Elternbeitrag beträgt für die Betreuung in der **Kinderkrippe** gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG:

<u>Familien</u>		<u>Alleinerziehende</u>	
bis 11 Stunden täglich:			
1. Kind:	276,20 €	1. Kind	248,60 €
2. Kind	165,70 €	2. Kind	149,15 €
3. Kind	55,25 €	3. Kind	49,75 €
4. Kind	--	4. Kind	---
bis 10 Stunden täglich:			
1. Kind:	251,10 €	1. Kind	226,00 €
2. Kind:	150,65 €	2. Kind	135,60 €
3. Kind:	50,20 €	3. Kind	45,20 €
4. Kind:	---	4. Kind	---
bis 9 Stunden täglich:			
1. Kind:	226,00 €	1. Kind	203,40 €
2. Kind:	135,60 €	2. Kind	122,05 €
3. Kind:	45,20 €	3. Kind	40,70 €
4. Kind:	---	4. Kind	---
bis 6 Stunden täglich:			
1. Kind:	150,65 €	1. Kind	135,60 €
2. Kind:	90,40 €	2. Kind	81,35 €
3. Kind:	30,15 €	3. Kind	27,15 €
4. Kind:	---	4. Kind	---
bis 4,5 Stunden täglich:			
1. Kind:	113,00 €	1. Kind	101,70 €
2. Kind:	67,80 €	2. Kind	61,00 €
3. Kind:	22,60 €	3. Kind	20,35 €
4. Kind:	---	4. Kind	---

(2) Der Elternbeitrag beträgt für die Betreuung im **Kindergarten** gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG:

Familien

Alleinerziehende

bis 11 Stunden täglich:

1.	Kind:	160,10 €
2.	Kind:	96,05 €
3.	Kind:	32,00 €
4.	Kind:	---

1. Kind	144,10 €
2. Kind	86,45 €
3. Kind	28,80 €
4. Kind	---

bis 10 Stunden täglich:

1. Kind:	145,55 €
2. Kind:	87,35 €
3. Kind:	29,10 €
4. Kind:	---

1. Kind	131,00 €
2. Kind	78,60 €
3. Kin	26,20 €
4. Kind	---

bis täglich 9 Stunden:

1. Kind:	131,00 €
2. Kind:	78,60 €
3. Kind:	26,20 €
4. Kind:	---

1. Kind	117,90 €
2. Kind	70,75 €
3. Kind	23,60 €
4. Kind	---

bis täglich 6 Stunden:

1. Kind:	87,35 €
2. Kind:	52,40 €
3. Kind:	17,50 €
4. Kind:	---

1. Kind	78,60 €
2. Kind	47,15 €
3. Kind	15,75 €
4. Kind	---

bis 4,5 Stunden täglich:

1. Kind:	65,50 €
2. Kind:	39,30 €
3. Kind:	13,10 €
4. Kind:	---

1. Kind	58,95 €
2. Kind	35,40 €
3. Kind	11,80 €
4. Kind	---

(3) Der Elternbeitrag beträgt für die Betreuung im **Hort** gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG:

bis 6 Stunden täglich:

1. Kind:	73,00 €
2. Kind:	43,80 €
3. Kind:	14,60 €
4. Kind:	---

1. Kind	65,70 €
2. Kind	39,40 €
3. Kind	13,15 €
4. Kind	---

## Familien

## Alleinerziehende

bis 5 Stunden täglich:

1.	Kind:	60,85 €
2.	Kind:	36,50 €
3.	Kind:	12,20 €
4.	Kind:	---

1. Kind	54,75 €
2. Kind	32,85 €
3. Kind	11,00 €
4. Kind	---

### **Alleinerziehend:**

Mutter oder Vater leben mit einem oder mehreren Kindern (ohne neuen Lebenspartner/Lebensgefährten) allein im Haushalt zusammen und sorgen allein für deren Pflege und Erziehung

(4) Für neu aufzunehmende Kinder kann eine stundenweise Eingewöhnungszeit vereinbart werden, die beitragsfrei ist und maximal 2 Wochen betragen kann.

(5) Beim Wechsel der Betreuungsart von Krippe zu Kindergarten gilt für den Elternbeitrag die Betreuungsart am 1. des jeweiligen Monats.

Beim Wechsel von Kindergarten zu Hort erfolgt eine Splittung des Elternbeitrages zum Schuljahresbeginn.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 4,00 €,
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 3,00 €,

(7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 12,50 Euro pro angefangene halbe Stunde fällig.

(8) Für den zusätzlichen Betreuungsbedarf von Hortkindern in den Ferien (Februar, Juli, August und Oktober) über 6 Stunden werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

(9) Gastkinder können in Ausnahmefällen für eine stundenweise Betreuung in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn in der Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen.

Eine entsprechende Vereinbarung ist abzuschließen.

Krippe	6,50 Euro/Stunde
Kindergarten	3,00 Euro/Stunde
Hort	2,50 Euro/Stunde